

Infektionsschutzkonzept zur Pandemie des Coronavirus COVID-19 für die Naturnahe Katholische Kita Perlboot St. Franziskus im Caritasverband für Ostthüringen e.V.

Hygieneplan (nach §36 IfSG)

inklusive Infektionsschutzkonzept und Testkonzept

(nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO, der Allgemeinverfügung des Land Thüringen gem. §2Abs.2, §§39-42 der Thüriner VO über Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in der jeweils gültigen Fassung)

für die Stufen:

Basisphase

Warstufe 1 - Situationsphase

Warnstufe 2 - Situationsphase

Warnstufe 3

Caritasverband für Ostthüringen e.V.

Telefon: 0365/26056
Fax: 0365/2900534
Mail: i.hoen@caritas-ostthueringe.de
Geschäftsführerin: Ivonne Höhn

Naturnahe Katholische Kita Perlboot St. Franziskus

Telefon: 0365/7343190
Fax: 0365/7343195
Mail: perlboot@caritas-ostthueringen.de
Leiterin: Andrea Weiser

Inhaltsverzeichnis

- A. Präambel**
- B. Geltungsbereich und Geltungsdauer**
- C. Ziel**
- D. Grundlegendes**
- E. Räumliche Vorgaben**
- F. Vorgaben und Empfehlungen für Mitarbeitende**
- G. Organisatorisches**
- H. Kontaktmanagement**
- I. Stufenkonzept**
- J. Testkonzept**

A Präambel

Der Caritasverband für Ostthüringen e. V. unterhält unter anderem die Naturnahe Katholische Kindertagesstätte Perlboot St. Franziskus.

Diese ist von der aktuellen Coronapandemie in ihrer Arbeit massiv betroffen. Erlasse und Vorgaben von Bund, Land und Kommune klären den Rahmen, innerhalb dessen derzeit die Arbeit in der Kita Perlboot erfolgen darf. Die ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in der jeweils gültigen Fassung und das Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen vom 24.07.2020 des TMBJS für das Kita- und Schuljahr 2020/2021 sind Grundlage für das Leben und Arbeiten in der Kita Perlboot.

B Geltungsbereich und Geltungsdauer

Das überarbeitete ISK gilt ab dem 23.04.2021 für die Naturnahe Katholische Kita Perlboot St. Franziskus des Caritasverbandes für Ostthüringen e.V.

Das vorliegende ISK gilt solange in seiner jeweiligen Fassung, bis es durch eine neuere Fassung ersetzt wird bzw. ein neuer Erlass eine neue Grundlage für ein Corona-Schutz-Konzept schafft.

C Ziel

Oberstes Ziel aller im ISK beschriebenen Maßnahmen und Regelungen ist die Minimierung der Verbreitung des Coronavirus.

Kinder, Eltern und Mitarbeitende der Kindertagesstätte Perlboot sollen gleichermaßen vor einer Ansteckung des Coronavirus geschützt werden.

Zudem soll nach Möglichkeit der Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz aufrechterhalten werden, ohne diesen wiederum zu gefährden.

Die Auflagen nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in der jeweils gültigen Fassung werden mit diesem ISK erfüllt.

D Grundlegendes

1. Alle im ISK beschriebenen Maßnahmen und Regelungen dienen der vorgenannten Zielerreichung.
2. Folgendes ist grundsätzlich sicherzustellen

Die Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans. Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach §34 IfSG. Die Kindergarten-Leitung hat zu ihrer Unterstützung eine infektionsschutzbeauftragte Person.

- konsequente Händehygiene (Händewaschen, Hautschutzplan)
- ggf. Händedesinfektion
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den einzelnen Räumen sind ausreichend vorhanden.
- Es findet eine regelmäßige Raumlüftung (Stoßlüftung) statt. Die Aufsicht wird dabei gewährleistet.
- Es finden vermehrt Aktivitäten im Freien statt.
- Einhaltung der Nies-und-Husten-Etikette und Fernhalten der Hände vom Gesicht.
- Die Wäsche ist bei mindestens 60 Grad zu waschen

- Taschentücher werden nur einmal genutzt und sofort in einen Behälter mit Deckel entsorgt.
 - Zum Trinken werden Becher angeboten, die nach einmaliger Nutzung gereinigt werden.
 - Eine Selbstbedienung der Kinder beim Essen ist möglich. Die PFK achten darauf, dass das Essen nicht untereinander getauscht wird.
 - Zum Abtrocknen der Hände werden personengebundene Handtücher genutzt.
 - Vermeiden von unnötigen Körperkontakten, z.B. Händeschütteln
 - keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen in der Einrichtung
 - keine gemeinsame Nutzung von Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung. Die Kinder in den Gruppen der großen Altersmischungen dürfen sich aus den Schüsseln von der Tischmitte selber bedienen. Die Mitarbeitenden achten darauf, dass dabei die Hygieneregeln eingehalten werden.
 - Absprachen im Team/Teamberatungen/Pädagogische Beartungen/Teamweiterbildungen werden unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, qualifizierte MNB, Lüften) durchgeführt.
 - Bei Eingewöhnungen wird darauf geachtet, dass kein direkter Kontakt der Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit von Begleitpersonen im Perlboot wird dokumentiert.
 - Im Falle von Erster Hilfe, Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor Infektionsschutzmaßnahmen.
3. Die allgemeinen Verhaltensregeln zum Ausschluss einer weiteren Verbreitung des Coronavirus nach Vorgaben des Robert-Koch-Institutes (RKI) und weiteren Institutionen wie z.B. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind einzuhalten.
4. a) In den Thüringer Kommunen gilt seit dem 26.01.2021 eine qualifizierte Mund-Nasen-Schutz-Pflicht im ÖPNV, medizinischen Einrichtungen, beim Arzt und beim Einkauf.
- b) Die örtlichen Erlasse sind jedoch zu beachten. Diese können weitergehende Auflagen enthalten.
- c) Ein qualifizierter MNS-Schutz ist von Mitarbeitenden beim Kontakt mit Eltern und Besuchern und von Eltern und Besuchern mit Zutritt in das Gebäude zu tragen.
5. Im Eingangsbereich ist eine Aufforderung für die Klienten zur Einhaltung der Hygienevorschriften anzubringen.
6. Bevor ein Kind ab dem 15.10.2021 und dem 15.01.2022 im Perlboot betreut werden darf, haben die Eltern die Verbindliche Erklärung zum Gesundheitszustand/Belehrung und ggf. ärztliche Ateste vorzulegen.
7. Einrichtungsfremde Personen dürfen nach Anmeldung bei der Leitung, der Angabe zur Erreichbarkeit und zum Gesundheitszustand (schriftliche Dokumentation) das Haus betreten.

8. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Covid-19-Erkrankung gemäß der aktuellen Empfehlungen des RKI (wird monatlich aktualisiert und veröffentlicht unter https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-02-14_ThuerSARS-CoV-KiJuSSp-VO_Konkretisierung_Betretungsverbote.pdf) dürfen das Perlboot nicht betreten. Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Leitung der Einrichtung. folgende Personen die Kindertageseinrichtungen nicht betreten:
- Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
 - Kinder mit Muskelschmerzen;
 - Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
 - Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 Grad Celsius;
 - Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
 - a. ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - b. einer Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere, wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.
- Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen. Satz 1 gilt entsprechend für Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung gemäß den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts; die konkreten Symptome werden vom Ministerium im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde festgelegt, mindestens monatlich aktualisiert und auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht. Abweichend davon dürfen Beratungsangebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zur Sicherstellung des Kinderschutzes stets in Anspruch genommen werden, soweit der direkte Kontakt zur beratenden Person unterbleibt.(2)
- Sind bei Schülerinnen und Schülern oder bei in einer Kindertageseinrichtung, in der Kindertagespflege oder in Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 betreuten Kindern während ihres Aufenthaltes in der jeweiligen Einrichtung oder der Teilnahme am Angebot Symptome nach Absatz 1 Satz 2 erkennbar, muss das betreuende pädagogische Personal sie unverzüglich isolieren und ihre Abholung durch berechtigte Personen veranlassen.
- Personen, für die die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 aufgrund eines direkten Kontakts zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person Quarantäne angeordnet hat oder für die eine Absonderungspflicht besteht, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen;
- Das Betreten von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Nutzung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 sind wieder erlaubt für positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen nach Absatz 1 Satz 1 frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit; beruht das positive Testergebnis auf einem Antigenschnelltest, endet

das Betretungsverbot bei Nachweis eines negativen Testergebnisses einer molekularbiologischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,

- Personen mit Symptomen nach Absatz 1 Satz 2 entweder frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit oder nach Vorlage eines negativen Testergebnisses nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs
 - Kontaktpersonen nach Absatz 3 nach Beendigung der Quarantäne. Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt
 - Die Entscheidung über das Betretungs- und Teilnahmeverbot trifft bei Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 die Leitung der Einrichtung oder bei Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 die verantwortliche Person entsprechend § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-
9. Mitarbeitende, Kinder und Eltern sind auf die allgemeinen Schutzmaßnahmen (siehe oben), insbesondere Händehygiene, sowie Husten- und Niesetikette, in geeigneter Form (bei Mitarbeitenden durch den Vorgesetzten) hinzuweisen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.
 10. Eltern und einrichtungsfremde Personen müssen bei betreten der Kita und während des Aufenthaltes einen qualifizierten Mund- Nasenschutz tragen.
 11. Autofahrten sind i.d.R. nur allein durchzuführen, wenn dienstlich notwendig, ist eine Fahrt mit höchstens zwei Personen erlaubt. Der Soziusfahrer muss einen qualifizierten MNS tragen. Der Fahrer darf aus ordnungsrechtlichen Gründen (Vermummungsverbot) keinen MNS tragen.
 12. Generell sind Abstandsregelungen zwischen Personen in den einzelnen Räumen zu beachten.
 13. Vorhalten von Handdesinfektionsmittel für alle sich in der Einrichtung aufhaltende Personen mittels Desinfektionsspender (wenn vorhanden). Das Desinfektionsmittel darf den Kindern nicht zugänglich gemacht werden aber wird den Eltern bereitgestellt. Mitarbeitende haben jeder Zeit die Möglichkeit sich die Hände zu desinfizieren.
 14. Regelmäßige Desinfektion von Türklinken, Handläufen ist sinnvoll, aber nach derzeitigen virologischen Aussagen nicht zwingend notwendig.
 15. Bei Zuwiderhandlungen sind Hausverbote auszusprechen.

E Räumliche Vorgaben

Raumgrößen/Außengelände

folgende Gruppenräume stehen zur Verfügung:

- Gruppenraum 1: ca. 119 qm
- Gruppenraum 2: ca. 162 qm
- Gruppenraum 3: ca. 95 qm
- Gruppenraum 4: ca: 159 qm

Alle Räume werden regelmäßig gelüftet. Eine Lüftungstechnische Anlage gibt es nicht.

Zusätzlich stehen den Kindern noch, die Gruppenbäder und der Therapieraum zur Verfügung.

- Das Außengelände umfasst ca.100.000 qm
 1. Die Mitarbeitenden regen die Kinder immer wieder zu einer ordentlichen Handhygiene an. Unterstützt werden sie dabei durch kindgerechte Abbildungen neben dem Waschbecken.
 2. Die (Gruppen-)Räume sind regelmäßig zu belüften. Lüftung wenn möglich kontinuierlich.
 3. Gut sichtbare Aushänge für Kinder mit Hinweisen zu Corona-Umgangsregeln sind in der Einrichtung anzubringen.
 4. Da anzunehmen ist, dass eine Infektionsgefahr im Freien geringer ist, sind den Kindern nach Möglichkeit viele Aktivitäten im Freien anzubieten.

F Vorgaben und Empfehlungen für Mitarbeitende

1. Regelmäßig Händewaschen.
2. Die Mitarbeitenden und Besucher, deren Aufenthalt über die Zeit des Bringens und Holens hinaus geht, reinigen und desinfizieren Ihre Hände bei Ankunft und bei Verlassen des Arbeitsplatzes. Außerdem regelmäßig während des Arbeitstages und zusätzlich bei Bedarf (Kontakt mit Körperflüssigkeiten)
3. Tragen eines qualifizierten Mund-Nasenschutzes, wenn Kontakt zu Eltern, anderen abholenden Personen und hausfremden Personen besteht.
4. Die Teamberatungen werden unter Einhaltung des Abstandes auf ein nötiges Mindestmaß beschränkt.
5. Zeigen sich bei Mitarbeitenden einschlägige Symptome, so ist deren Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Die Symptome müssen ärztlich abgeklärt und ggfs. Entsprechende Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt Gera abgestimmt werden.
6. Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten. Einrichtungspersonal steht in Rücksprache mit der Kitaleitung frei, die App zu nutzen.

G Organisatorisches

1. In der Einrichtung betreute Kinder, die die genannten Symptome während der Betreuungszeit zeigen, werden von den übrigen Kindern isoliert (auch die Geschwisterkinder der betreffenden Kinder) und die Abholung durch berechnigte Personen wird unverzüglich veranlasst. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

2. ausreichendes Vorhandensein von Flüssigseife aus Spendern in den Sanitarräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen. Die Beschaffung von notwendigen Schutzmitteln (Hand- und Flächendesinfektionsmittel, Seife, Wischtücher, Handschuhe, Papierhandtücher, Mund- und Nasenschutz), erfolgt über die Hausleitung bzw. die Geschäftsführung.
3. regelmäßige Raumlüftung, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung unter Beachtung der Sicherheit der Kinder Aufsicht gewährleisten! Gefährdungspotential durch offenstehende Fenster beachten),
4. Einplanung von vermehrten Aktivitäten mit den einzelnen Gruppen im Freien, z.B. Ausflüge
5. Raumreinigung gemäß Hygieneplan
6. Abstimmung zur Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln nach Möglichkeit mit dem GA,
7. Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln beachten (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz), Beschränkung der Anwendung von Desinfektionsmitteln auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche,
8. Durchführung von Dienstberatungen/Teambesprechungen unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNB, Lüften)
Organisation von Elterngesprächen nach Möglichkeit unter Einhaltung von Mindestabstand, Elternabende zeitlich staffeln, Hygienemaßnahmen thematisieren
9. Wenn die Einrichtung durch das Gesundheitsamt ganz oder teilweise geschlossen wird, so hat der Träger dies gegenüber dem TMBJS gemäß §47 S.1 Nr.2 SGB VIII unverzüglich im Rahmen zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses mitzuteilen.

H Kontaktmanagement (Dokumentation/Information)

- Die Leitung der Einrichtung hat sicherzustellen, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können.
- Täglich zu erfassen sind insbesondere die in der Einrichtung betreuten Kinder und das Personal
- Externe Besucher (Handwerker, Fachaufsichten, Vertreter etc. müssen sich immer bei der Leitung anmelden und in eine Liste eintragen, damit im Falle eines Ausbruchs das Gesundheitsamt die Kontakte jederzeit nachvollziehen kann. (Informationspflicht nach §34 IfSG)
- Die Dokumentationen von Personen, die das Perlboot betreten, sind 4 Wochen aufzubewahren und danach datenschutzkonform zu vernichten
- Weiterhin wird durch die Leitung dokumentiert: die Belehrung der Beschäftigten zum Infektionsschutzkonzept und den damit verbundenen Pflichten und die Belehrungen der Eltern zum aktuellen Infektionsschutzkonzept/Hygieneplan
- Bei der Organisation des Betriebes behält die Leitung der Einrichtung im Blick, dass eine vollständige Schließung der Einrichtung im Infektionsfall umso wahrscheinlicher wird, je freier die Kontaktgestaltung in der Einrichtung ist.
- Bestätigte Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von Mitarbeitenden und zu betreuenden Kindern im Perlboot sind dem Ministerium als besonders Vorkommnis nach §1 Abs. 1 Stz 1 Nr.1 bis 3 umgehend zu melden.

I Stufenkonzept

Die Regelungen der Warnstufen bauen aufeinander auf, d.h. Regelungen niedrigerer Stufen gelten in höheren Stufen fort, sofern in diesen keine strengere Regelung besteht.

Basisstufe

In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung erhalten unter Beachtung der Hygienevorschriften alle Kinder das volle Angebot an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung. Die Betreuungsansprüche nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKigaG werden erfüllt.

Warnstufe 1 - Situationsphase

Zusätzliche Maßnahmen bei Warnstufe 1

Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten nur Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände nur, nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben. Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt.

Betretungseinschränkungen

Zutritt zur Einrichtung (Eltern und einrichtungsfremde Personen) erhalten Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen nach §9 Abs.4 Satz 1:

1. Eine Testung nach §2 Abs.2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IFS-MaßnVO mit einem negativem Test vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern des Perlbootes durchgeführt haben oder
2. Der Einrichtungsleitung/Stellvertretung
 - a) Ein negatives Testergebnis nach §2 Abs.2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IFS-MaßnVO, die nicht länger als 24 Stunden zurück liegt oder nach einer Testung nach nach §2 Abs.2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IFS-MaßnVO, die nicht länger als 48 Stunden zurück liegt

- b) Einen Impfanachweis nach nach §2 Abs.2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IFS-MaßnVO oder
- c) Einen Nachweis über die Genesung nach nach §1 Abs.1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IFS-MaßnVO

Warnstufe 2

Keine Änderungen zu Warnstufe 1

Warnstufe 3

Die Betreuung im Perlboot findet in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen statt:

- Die Kinder werden in gleichbleibender Zusammensetzung durch stets dasselbe pädagogische Personal betreut.
 - Den Gruppen wird ein separater Raum fest zugewiesen. Ausflüge der festen Gruppe bleiben möglich.
 - Bei der gleichzeitigen Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Freiflächen sind Kontakte zwischen den Gruppen zu vermeiden. Hiervon darf nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden.
-
- Die festen Kindergruppen werden ausschließlich von den selben pädagogischen Mitarbeitenden betreut. Ein Tausch oder Aushelfen über die Gruppengrenzen hinaus ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Daraus ergibt sich eine Reduzierung der Öffnungszeiten des Perlbootes. Jede Gruppe wird jeden Tag von 06.00 – 16.00 Uhr geöffnet sein.
 - Gruppenübergreifende Aktivitäten (Vorschüler) finden nicht statt.
 - Eltern dürfen die Räume der Kita nicht betreten bzw. nur nach dem Erfüllen der entsprechenden Kriterien – siehe Betretungseinschränkungen). Für sie sind die Außentüren der Tintenfische, Seesterne, Krabben und die Haupteingangstür bei den Kugelfischen zu nutzen.
 - Eingewöhnung darf stattfinden. Ein Elternteil darf mit in die Gruppe (mit qualifizierter MNB und entsprechendem Nachweis nach den geltenden Betretungseinschränkungen dieses Schutzkonzeptes) um sein Kind in der Eingewöhnungszeit zu begleiten.
 - Der Therapieraum, der von den Therapeuten der Frühförderstellen genutzt wird zwischen den verschiedenen Nutzern ausreichend gelüftet und die Tische und Stühle werden desinfiziert.
 - Es werden ausschließlich Papierhandtücher genutzt

Schutz- Konzept zur Pandemie des Coronavirus COVID-19 für die Naturnahe Katholische Kita Perlboot St. Franziskus im Caritasverband für Ostthüringen e.V.

- Der Aufenthalt im Freien hat aus infektionshygienischer Sicht Vorrang zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Die einzelnen Bereiche des Außengeländes werden immer nur von einer Gruppe gleichzeitig benutzt.
- Auszubildenden, Schülern und Studierenden, die im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung ein ein für die Ausbildung verpflichtend vorgegebenes mindestens zweiwöchiges Praktikum absolvieren müssen, ist der Zutritt gestattet.
- Angebote externer Dienstleister (Sportangebote u.ä.) finden nicht statt.
- Behördlichen Anweisungen – unter Umständen Schließung der Einrichtung – werden folge geleistet.
-

Der Träger meldet die Schließung der Einrichtung oder Gruppe als „Besonderes Vorkommnis“ an das Jugendamt und das TMBJS (**Anschreiben BV-Meldeformular, BV-Meldeformular-COVID-19-Kita; BV-Abschlussmeldung-COVID-19-Kita**)

E-Mail: BesInfo@tmbjs.thueringen.de

Telefon: **0361/ 57 3411 115**

J Testkonzept

Allen Mitarbeitenden und Praktikanten_innen, die einen direkten Kontakt zu den Kindern haben, wird 2x wöchentlich ein Test (Selbsttest – von medizinischen Laien durchführbar) angeboten.

Mitarbeitende und Praktikanten_innen müssen den Testwunsch bei der Leitung mündlich anzeigen, damit diese ausreichend Tests zur Verfügung stellen kann.

Alle Testergebnisse müssen sorgfältig dokumentiert werden. Dazu wird das entsprechend vorgegebene Formblatt genutzt.

Sollte der Test bei einem Mitarbeitenden ein positives Ergebnis vorweisen, so ist umgehend eine Meldung an das Gesundheitsamt zu erfolgen (zunächst mündlich durch die Leitung) und der Mitarbeitende muss das Perlboot verlassen und den Anweisungen des Gesundheitsamtes folgen.

Das angepasste Schutzkonzept tritt am 06.09.2021 in Kraft. Die Mitarbeitenden und Eltern der Kindertagesstätte Perlboot sind darüber in geeigneter Form zu informieren.

Ivonne Höhn
Geschäftsführerin Caritasverband für Ostthüringen e.V.

Andrea Weiser
Leitung Naturnahe Katholische Kita Perlboot St. Franziskus